

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde

Name

Telefon

Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Datum

Bescheid über die Gewährung von Soforthilfen nach der Naturkatastrophe (...)

Anlagen:

- ☐ 1 Blatt Nebenbestimmungen
- ☐ ggf. weitere Anlagen

Anrede,

auf Ihren Antrag vom (...) bewilligen wir Ihnen zur Behebung eines akuten Notstands folgende Soforthilfen:

1. Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“

Es wird eine Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ in Höhe von (...) € festgesetzt. Die Soforthilfe beträgt 500 € je Person, mindestens jedoch 1.000 und höchstens 2.500 € je Haushalt. In Ihrem Haushalt lebt/leben Person/en.

Die Soforthilfe ist kein Schadensersatz und zweckgebunden zur Beseitigung der Schäden durch die im Betreff bezeichneter Naturkatastrophe zu verwenden (vgl. Ihre Versicherung im Antragsformular).

2. Soforthilfe „Gebäude und Räume“

Es wird eine Soforthilfe „Gebäude und Räume“ in Höhe (...) € von festgesetzt. Die Soforthilfe beträgt 25 v. H. des festgestellten Gesamtschadens, höchstens aber 5.000 € je Gebäude/Raum. Sie berechnet sich wie folgt:

	Wohngebäude 1	Wohngebäude 2	Wohngebäude 3	Wohngebäude 4
Schadenshöhe in €:				
davon 25 v. H.				
ggf. Kappung auf 5.000 €				
Auszahlungsbetrag in €:				

- ☐ Die Schadenshöhe wurde bereits nachgewiesen.
- ☐ Die Schadenshöhe ist bis zum durch Rechnungen nachzuweisen.

Die Soforthilfe ist kein Schadensersatz und zweckgebunden zur Beseitigung der Schäden durch das im Betreff bezeichnete Elementarereignis zu verwenden.

3. Soforthilfe „Kleingewerbetreibende und Landwirte“

Es wird eine Soforthilfe „Kleingewerbetreibende und Landwirte“ in Höhe von (...) € festgesetzt. Die Soforthilfe beträgt 5000 €.

Die Soforthilfe ist kein Schadensersatz und zweckgebunden zur Beseitigung der Schäden durch das im Betreff bezeichnete Elementarereignis zu verwenden (vgl. Ihre Versicherung im Antragsformular).

4. Nebenbestimmungen

Die Soforthilfe darf nur unmittelbar zu der in diesem Bescheid bestimmten Schadensbehebung verwendet werden. Die Soforthilfe ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Für die Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ ist kein Nachweis zu erbringen, es reicht die im Antrag vorgesehene Versicherung, dass Schäden in dieser Höhe entstanden sind und die Mittel zur Schadensbeseitigung verwendet werden, soweit nichts anderes bestimmt wurde.

Empfänger der Soforthilfe „Gebäude und Räume“ und der Soforthilfe „Kleingewerbetreibende und Landwirte“ haben den Nachweis über die Verwendung der Mittel zur Schadensbeseitigung drei Jahre nach Verwendung aufzubewahren. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge) ohne Vorlage von Belegen. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen (Belegliste)

Wird eine „De-minimis“-Beihilfe gewährt, wird eine „De-minimis“-Bescheinigung erstellt. Diese Bescheinigung ist 10 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Regiestelle LOS, der Europäischen Kommission, der Bundesregierung und der bewilligenden Gebietskörperschaft auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen, zuzüglich Zinsen, werden zurückgefordert. Bei zukünftigen Beantragungen ist die „De-minimis“-Bescheinigung als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

Sie sind dazu verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- Sie nach Antragstellung oder Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids weitere Leistungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung ergeben,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Soforthilfe maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck (Schadensbehebung) überhaupt nicht oder mit der bewilligten Soforthilfe nicht zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen Sie beantragt oder eröffnet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in [], Postfachanschrift: [], Hausanschrift: [], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über folgenden Zugang erhoben werden (vollständige Angabe der bei dem zuständigen Verwaltungsgericht zugelassenen Zugangsmöglichkeiten, z.B. Hinweis auf Pflicht zur Einreichung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP oder über eine andere Übermittlungssoftware). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z. B. Bezirksregierung XXX*]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.